

Sitzung vom 29. Juni 1994

1932. Anfrage (Konzession für das Kraftwerk Eglisau)

Kantonsrat Hans Sigg, Winterthur, hat am 30. Mai 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Im Herbst 1993 ist die 80jährige Konzession für das Kraftwerk Eglisau der NOK abgelau-
fen. Aus verschiedenen Gründen war die nahtlose Erteilung einer neuen Konzession nicht
möglich. Daher hat das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement mit
Verfügung vom 13. August 1993 die Konzession (entgegen Art. 58 WRG) bis zum 31. De-
zember 1995 verlängert. Gemäss der 1913 erteilten Konzession (§ 24) können die Was-
serwerksanlagen nach Konzessionsablauf unentgeltlich, die elektrischen Anlagen zum
Sachwert, von den verfügbaren Gemeinwesen (Kantone Zürich, Schaffhausen
und Bundesland Baden-Württemberg) übernommen werden (Heimfall). Unabhängig von
der Frage, ob bis 1995 tatsächlich eine neue Konzession erteilt werden kann, stellen sich in
diesem Zusammenhang (nicht zuletzt in Anbetracht der immer noch angespannten Finanz-
lage unseres Kantons) die folgenden Fragen:

- a) Wurde vom Kanton Zürich bereits über einen Heimfallsverzicht entschieden, und wenn
ja: wann und durch welche Instanz?
- b) Wurde bereits eine Heimfallsverzichtsentschädigung, welche die NOK dem Kanton zu
zahlen hätten, festgelegt, und wenn ja: in welcher Höhe?
- c) Ist es richtig, dass bereits die Zeit der Konzessionsverlängerung (d.h. bis 31. Dezember
1995) einem (zumindest befristeten) Heimfallsverzicht entspricht und daher eine Ent-
schädigung fällig wird, und wenn ja: in welcher Höhe?
- d) Ist es richtig, dass bei der Festlegung der Heimfallsverzichtsentschädigung nicht nur der
Sach-, sondern auch der Ertragswert der bestehenden Anlage mitberücksichtigt wird
bzw. wurde?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Sigg, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Den NOK wurde im Jahre 1985 die Erteilung einer neuen Konzession unter der Voraus-
setzung in Aussicht gestellt, dass für die dem Heimfall unterliegenden Teile des Kraftwerkes
Eglisau eine befriedigende Regelung gefunden werden könne. Daraufhin musste zuerst
Klarheit über die Wehrsanierung und die Modernisierung des Kraftwerkes gewonnen wer-
den. Diese Abklärungen führten dazu, dass die NOK am 15. Februar 1993 den Bundesbe-
hörden ein Konzessionsprojekt einreichten. Die während längerer Zeit unterbrochenen Ver-
handlungen über die Leistung einer Heimfallsverzichtsentschädigung wurden daraufhin
wiederaufgenommen. Sie sind weit fortgeschritten; eine Vereinbarung zwischen allen ver-
fügbaren Gemeinwesen (Kantone Schaffhausen und Zürich, Land Baden-
Württemberg) wurde indessen noch nicht abgeschlossen.

Für die verhältnismässig kurze Verlängerungsdauer der Konzession - vom 10. Oktober
1993 bis zum 31. Dezember 1995 - durch das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirt-
schaftsdepartement wird kein entschädigungspflichtiger Heimfallsverzicht angenommen.

Um über eine Verhandlungsgrundlage für die Festlegung der Heimfallsverzichts-
entschädigung zu verfügen, wurde ein Gutachten eingeholt. In diesem erfolgte die Wertermitt-
lung des Kraftwerks nach zwei grundsätzlich verschiedenen Methoden. Die Sachwertme-
thode orientiert sich an der heute vorhandenen, teilweise in aufwendiger Art zu ermittelnden
Bausubstanz der heimfallspflichtigen Anlageteile. Bei der Ertragswertmethode mussten bei

der Berechnung auch verschiedene spekulative Elemente - die Entwicklung des Strompreises, die Teuerung in der kommenden Konzessionsperiode - miteinbezogen werden. Diese Methode ist deshalb von wesentlich geringerer Aussagekraft. Sie ergibt aber immerhin Hinweise, ob der mit der Sachwertmethode ermittelte Betrag einigermaßen zutreffend ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Juni 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller